

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1952

Nummer 47

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 7. 1952, Ausstellung von Sammelsichtvermerken für Reisen nach Frankreich. S. 749. — RdErl. 4. 7. 1952, Paßwesen: hier: gebührenfreie Sichtvermerke an Deutsche und Franzosen unter 25 Jahren. S. 751. — RdErl. 8. 7. 1952, Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (Neufassung 1952). S. 751.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 27. 6. 1952, Erteilung der Unterbringungsscheine an die Unterbringungsteilnehmer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 754.

C. Finanzministerium.

RdErl. 30. 6. 1952, Wohnungs- und Siedlungsbau aus Soforthilfemitteln; hier: Anerkennung von Geschädigengemeinschaften. S. 754.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 1. 7. 1952, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen. S. 756.

G. Sozialministerium.

RdErl. 28. 5. 1952, Tuberkulosehilfe. S. 757. — RdErl. 1. 7. 1952, Verrechnungsfähigkeit von Umsiedlungskosten; hier: Kosten der Rückkehr bereits umgesiedelter Heimatvertriebener. S. 757.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notizen. S. 758.

Berichtigung. S. 758.

1952 S. 749
aufgeh.
1955 S. 1199 Nr. 348

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Ausstellung von Sammelsichtvermerken für Reisen nach Frankreich

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1952 —
I 13—38 Nr. 151/51

Durch Notenaustausch ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik nachstehende Regelung über die Erteilung von Sammelsichtvermerken in Sammellisten als Paßersatz für Reisen nach dem europäischen Frankreich auf Gegenseitigkeitsbasis vereinbart worden:

1. Die Französischen Konsulate in der deutschen Bundesrepublik sind berechtigt, Sammelsichtvermerke in alle Sammelpässe, die von den deutschen Behörden ausgestellt sind, einzutragen.

2. Die Sammelliste muß die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten sowie die folgenden Angaben:

Name, Vorname

Geburtsort

Geburtsdatum

Wohnort

und Staatsangehörigkeit

jedes Mitglieds der Gruppe.

3. Der Aufenthalt in Frankreich darf keinesfalls vier Wochen überschreiten und kann nicht verlängert werden.

Im Falle der Durchreise kann ein Sichtvermerk für eine Durchreise oder für Transit hin und zurück eingetragen werden. Im letzteren Falle muß die Rückreise innerhalb der vier Wochen auf den Tag der ersten Einreise der Gruppe nach Frankreich folgen.

4. Die Sammelliste muß in den Händen des Gruppenleiters verbleiben, der persönlich einen gültigen Einzelpaß besitzen muß.

Die Personen, die auf diesen Sammelreiseausweisen aufgeführt sind, müssen im Besitz eines amtlichen Personalausweises sein oder eines Passes, ausgestellt von Behörden der Bundesrepublik. Diese Ausweispapiere müssen mit einer neuen Photographie versehen sein. Wäh-

rend des Aufenthaltes in Frankreich müssen diese Ausweispapiere mitgeführt werden.

Die in Betracht kommenden deutschen Staatsangehörigen müssen ihren Wohnsitz im Bundesgebiet vor dem 1. Januar 1950 begründet haben.

5. Die Zahl der Personen, die mit einem Sammelausweis reist, darf die Zahl fünf nicht unter- und die Zahl fünfzig nicht überschreiten. Der Gruppenleiter wird hierbei nicht eingerechnet.

Alle Personen, die auf der Sammelliste erfaßt sind, müssen zusammenreisen, und dürfen sich während ihres Aufenthaltes in Frankreich nicht trennen; bei Ablauf der Aufenthaltsdauer müssen sie in einer Gruppe wieder ausreisen. Der Gruppenleiter muß sich unter persönlicher Verantwortung verpflichten, die Rückreise innerhalb der oben angegebenen Frist aller Personen, die auf Sammelpaß reisen, in einer einheitlichen Gruppe sicherzustellen.

6. Wenn einer der Teilnehmer aus Gründen, die von seinem freien Willen unabhängig sind (Krankheit, Unglücksfall), nicht mit seinen Mitreisenden zusammen in sein Heimatland zurückkehren kann, so muß der Gruppenleiter rechtzeitig einen Paß oder ein individuelles Laisser-Passer bei seinem Konsul beantragen und vor Verlassen des Gebietes (gemeint ist französisches Gebiet) die örtliche Polizei davon benachrichtigen, daß ein Mitglied seiner Gruppe an der Rückreise nicht teilnimmt.

7. Die Sammelliste ist in so vielen Abdrucken herzustellen, wie Grenzen zu überschreiten sind.

Bei jedem Grenzübergang übergibt der Gruppenleiter dem Grenzkontrollbeamten die Originalliste und einen Abdruck. Nach Beendigung der Kontrolle gibt der Grenzkontrollbeamte dem Gruppenleiter die Originalliste, nachdem sie mit den üblichen Stempeln versehen ist, zurück.

8. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Überwachung des Geldverkehrs gilt folgendes:

a) Der Gesamtbetrag, der von den Gruppenreisenden eingeführten Devisen wird in die Sammelliste eingetragen, damit die Zollsichtvermerke eingetragen werden können.

b) Die Bankunterlagen, welche die ordnungsmäßige Anweisung der Devisen ausweisen, sind gleichzeitig mit der

Sammelliste bei der Ausreise vorzuzeigen, außerdem jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörden. Diese Unterlagen dienen auch der Wiederausfuhr der Devisen, die nicht verausgabt werden sind.

9. Deutsche, die auf Sammelsichtvermerken reisen, sind bei der Ein- und Ausreise verpflichtet, die folgenden französischen Grenzübergänge zu benutzen:

a) bei Benutzung der Eisenbahn:

Jeumont	Wissenbourg
Longwy	Lauterbourg
Apach	Kehl—Strasbourg
Forbach	Neuenburg—Chalampe

b) bei Benutzung der Straße oder Fähre:

Jeumont	Plittersdorf—Seltz
Longlaville	Kehl—Strasbourg
La Breme d'or	Alt-Breisach Neuf-Brisach
Frauenberg	Neuenburg Chalampe
Wissenbourg	Weil—Huningue
Lauterbourg	

10. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, denen von den Behörden der Bundesrepublik ein Paß oder Reiseausweis für Ausländer oder Staatenlose, denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist, ausgestellt werden kann.

11. Die obenstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1952 in Kraft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 749.

1952 S. 751
berichtigt durch
1952 S. 783 784

1952 S. 751 o.
aufgeh.
1955 S. 1200 Nr. 349

Paßwesen; hier: gebührenfreie Sichtvermerke an Deutsche und Franzosen unter 25 Jahren

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1952 —
I 13—38 Nr. 62/52

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes können an Deutsche und Franzosen unter 25 Jahren beim Vorliegen der im Bezugserlaß angegebenen Voraussetzungen auch gebührenfreie Sichtvermerke für mehrmalige Reisen erteilt werden, wenn der Aufenthalt der einzelnen Reisen nicht länger als drei Monate dauert.

Bezug: RdErl. vom 14. 1. 1952 — I 13—38 Nr. 62/52 (MBl. NW. S. 85).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 751.

1952 S. 751
teilauflgeh. d.
1954 S. 1953

1952 S. 751
teilauflgeh. d.
1954 S. 1953

Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (Neufassung 1952)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1952 I — 14.66 —
Nr. 903/52

Die Dienstanweisung ist durch die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“ vom 10. Mai 1952 mit Wirkung vom 1. Mai 1952 ab geändert und ergänzt worden (MBl. NW. S. 665 betr. Neuauflage der DA.). Vorgriffe auf diese Änderungen durch Einzelrasse in den letzten Jahren sind entweder in die Neufassung aufgenommen worden oder durch diese als aufgehoben anzusehen. Auf die wichtigsten Änderungen wird nachstehend verwiesen. Die nachfolgenden Anordnungen und Hinweise treten 8 Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft. Falls sich durch die Praxis in irgendwelchen Punkten der Dienstanweisung noch Unklarheiten ergeben sollten, bitte ich um schriftliche Mitteilung. Gegebenenfalls werde ich diesen Erl. durch einen Nachtrag ergänzen.

§ 4 Abs. 3 a DA (Not-)Beurkundungen nach der Vo. v. 12. Mai 1947/13. August 1948 (MBl. NW. 1950 S. 30). Ich verweise auf meinen Erl. vom 11. Juni 1951 I — 14.55 — Nr. 601/51. Der Erlaß ist noch gültig.

§ 8 DA (Dienstsiegel). s. Ausführungsbestimmungen vom 4. Mai 1948 (GV. NW. S. 131), Erl. vom 13. September

1948 (MBl. NW. S. 485) und Erl. vom 7. Juli 1949 (MBl. NW. S. 709). Die Oberkreisdirektoren (Oberstadtdirektoren) als Aufsichtsbehörden über die Standesämter führen das übliche Dienstsiegel ohne den Zusatz „Standesamtsaufsicht“.

§ 66 a DA (Nebenregister 1900 — Juni 1938). Es schweben z. Z. Verhandlungen über die Unterbringung dieser Nebenregister aus den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Köln bei dem Personenstandsarchiv in Oberhausen-Breitstein. Weitere Anweisungen folgen.

§§ 89, 117, 183, 184, 281, 283, 429, 457 DA (Eintragung des religiösen Bekennnisses). Die Eintragung des religiösen Bekennnisses auf Antrag gilt auch für § 453 Abs. 1 a und § 455 Abs. 1 a. — Das religiöse Bekennen, soweit es nunmehr nur noch auf Antrag aufzunehmen ist, wird, soweit eine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft besteht, nach dieser Zugehörigkeit bezeichnet und kann nur positiv beurkundet werden. Die Verwendung von Worten wie „evangelisch, reformiert, römisch-katholisch, alt-katholisch, israelitisch oder jüdisch, neuapostolisch“ ist zulässig, soweit es sich um die bekanntesten Religions-Kultus-gemeinden handelt, die ein Kirchensteuerrecht haben. Bei anderen Gemeinschaften sind deren Bezeichnungen anzugeben, wie z. B.: „Mitglied von Jehovas Zeugen, Internationale Bibelforschervereinigung e. V.“. Bezeichnungen wie „Christ, Christ ohne besonderen Namen und ohne besondere Konfessionszugehörigkeit, Dissident, aus der evgl. Kirche ausgetreten“ u. ä. beinhalten keine Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft (Weltanschauungsgemeinschaft) und sind nicht eintragungsfähig. Mein Erl. vom 20. November 1947 Abt. I 18—0 („Religion“) ist hierdurch aufgehoben. Bei schriftlichen Anzeichen kann eine Rückfrage wegen der Eintragung des religiösen Bekennnisses unterbleiben, um eine Verzögerung der Beurkundung zu vermeiden. In diesem Fall ist so zu verfahren, als ob kein Antrag gestellt worden ist. Die Angabe der Religion allein in der schriftlichen Anzeige ist nicht als Antrag auf Eintragung aufzufassen.

§ 95 a DA (Vorlage von Urkunden-Abschriften an das Standesamt I in Berlin-West). Durch diese Vorschrift tritt an Stelle des Hauptstandesamts Hamburg das Standesamt I in Berlin-West; s. Ziff. 4 Abs. 2 der AV. d. ZJA. vom 14. Februar 1949, veröffentlicht mit meinem Erl. v. 27. März 1949 (MBl. NW. S. 287). Die Standesämter der Ostzone sind erreichbar und nehmen Hinweise aller Art entgegen; s. Erl. v. 30. Juni 1950 (MBl. NW. S. 649). Ferner Erl. vom 27. 6. 1952 I — 14.55 — Nr. 884/52.

§ 110 Abs. 1 DA (Führung der Personenstandsbücher in loser Blattform). Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident. Die Erl. v. 18. Dezember 1946 I und 7. Juli 1949 Abt. I 18—0 Nr. 1451/49 werden hiermit aufgehoben.

§ 117 Abs. 2 DA (Vermerke über die frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft u. a.). Diese Eintragungen dürfen durchweg erledigt sein; s. Vo. d. ZJA. v. 16. Februar 1948, veröffentlicht mit meinem Erl. v. 23. März 1948 (MBl. NW. S. 154), sowie diesbezügliche frühere Erl. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft (Satz 2) wurde für Nicht-Juden nicht eingetragen in der Zeit v. 1. Oktober 1944 (Vo. v. 27. September 1944) bis zum 15. Januar 1947 (Vo. ZJA. vom 20. Dezember 1946).

§ 133 Abs. 6 DA (Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg); s. § 16 der Vo. d. ZJA. vom 12. Mai 1947/13. August 1948 (MBl. NW. 1950 S. 30).

§ 148 a DA (Beschaffung von Personenstandsurdokumenten aus der Ostzone). Wie bisher nach dem Erl. v. 26. Juli 1950 (MBl. NW. S. 737).

§ 155 DA (Mitteilungen der Personenstandsfälle an die Gesundheitsämter und Veröffentlichung durch Aushang). Der Erl. v. 19. November 1948 (MBl. NW. S. 653) (Berichtigung S. 692) wird zu a) und b) aufgehoben.

§ 162 Abs. 2 DA [Beglaubigung (Legalisation) von Urkunden]; s. Erl. v. 18. Oktober 1948 (MBl. NW. S. 577), 21. Dezember 1948 (MBl. NW. 1949 S. 3), 17. Mai 1949 (MBl. NW. S. 460), 19. August 1949. In eiligen Fällen können mir die Urkunden von den unteren Verwaltungsbehörden unmittelbar vorgelegt werden. Wegen der Größe der Urkunden s. auch StAZ 1952 S. 70. Gerichtliche

und notarielle Urkunden beglaubigen in Nordrhein-Westfalen die Landgerichtspräsidenten.

§ 304 DA (Mitteilung der Sterbefälle von Ausländern an die konsularischen Vertretungen im Bundesgebiet). Der Erl. v. 26. April 1951 (MBI. NW. S. 537) ist damit überholt.

§ 308 Abs. 2 DA (Lösung eines Sterbeeintrags). Vor der Lösung eines Sterbeeintrags auf Grund einer nachträglichen Todeserklärung sind mir die Unterlagen vorzulegen.

§ 308 Abs. 3 DA (Berichtigung des Todeszeitpunktes in einem Sterbeeintrag). Ein Randvermerk über einen abweichenden Todeszeitpunkt kann ohne vorherige Vorlage eingetragen werden.

§§ 333, 403 Abs. 1, 413 Abs. 2 Ziff. 1, 421 DA [Vorlage der Aufenthaltsgenehmigung durch Ausländer (Staatenlose)]. Der Erl. v. 16. September 1948 Abt. I 17—8 Nr. 2629/48 wird hiermit aufgehoben. Von einer Aufenthaltsgenehmigung sind befreit die in §§ 334, 334 a, 338 a DA genannten Personen.

§ 334 DA (Gleichgestellte im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG.). Absatz 1 und 3 d. Erl. v. 31. März 1951 (MBI. NW. S. 377) sind hierdurch aufgehoben.

§ 364 DA (Austausch ärztlicher Gesundheitszeugnisse). Diese Vorschrift ist für Nordrhein-Westfalen bedeutungslos.

§§ 380 ff. DA (Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit). In teilweiser Abänderung meiner Erl. v. 23. Juni 1949 (MBI. NW. S. 645) und 23. Juni 1950 wird bestimmt: Die Befreiung von dem Eheverbot der Wartezeit erteilt immer der Standesbeamte (bei Ablehnung s. § 384 Abs. 2), auch wenn im einzelnen Fall von der höheren Verwaltungsbehörde Befreiung von der Beibringung des amtsärztlichen Zeugnisses erteilt ist (§ 381 Abs. 2). Besagt das amtsärztliche Zeugnis, daß die Frau nicht schwanger ist, so ist eine Vorlage an die höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich (s. § 384 Abs. 1). Ist dem Standesbeamten eine Schwangerschaft der Frau offensichtlich erkennbar, so ist für diese Fälle die Befreiung der höheren Verwaltungsbehörde von der Beibringung des amtsärztlichen Zeugnisses allgemein als erteilt anzusehen, wenn beide Verlobten zu Protokoll erklärt haben, daß Schwangerschaft angenommen wird oder sicher ist und das zu erwartende Kind als von ihnen erzeugt anerkannt wird. Den Kreis der Personen, denen die Befreiung erteilt werden kann, bestimmt § 382 DA. Der letzte Abs. des Erlasses vom 23. Juni 1949 und der Erlass vom 23. Juni 1950 werden hiermit aufgehoben.

§ 405 Abs. 2 (Legalisierung ausländischer Ehefähigkeitszeugnisse). Einzufügen ist: Österreich.

§ 429 Abs. 3 DA (unehelicher Vater, Eheverbot § 4 Eheg. 1946). Bei unehelicher Geburt eines der Verlobten ist neben der Geburtsurkunde der Mutter auch eine Bescheinigung über den unehelichen Vater vorzulegen (§ 19 der 1. AusfVOzPStG. in der Fassung der Vo. des ZJA. v. 20. Dezember 1946). Unehelicher Vater im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, dessen Vaterschaftsanerkenntnis im Geburtsregister (Geburtenbuch) beigeschrieben ist oder gegen den ein Unterhaltsurteil ergangen ist. Eine positive Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts über den unehelichen Vater (tatsächliche Abstammung) kann nicht verlangt werden. Sollte der seltene Fall vorliegen, daß zwei Personen als Väter des unehelichen Kindes gelten (§ 210 Abs. 2 DA), so ist das Nichtvorliegen des Eheverbots gegenüber den beiden unehelichen Vätern und die etwa durch diese begründete Verwandtschaft (§ 4 Eheg. 1946) nachzuprüfen. Nach dem Personenstandsgesetz 1875 stand es im Belieben des Anerkennenden, ob das Anerkenntnis im Geburtsregister überhaupt zu vermerken war.

§ 430 DA (Merkblätter). Solange den Standesämtern keine Merkblätter geliefert werden, brauchen solche auch nicht verteilt zu werden. Ein einheitliches Merkblatt für alle Standesämter der Bundesrepublik steht zu erwarten.

§ 448 DA (Trauformel). Nach dieser Anordnung ist der Wortlaut in den Vordrucken des Familienbuchblatts (A, A¹, Aa) auf der ersten Seite zu ändern in:

„Die Verlobten bejahten die Frage. Der Standesbeamte sprach daraufhin aus, daß sie nunmehr kraft Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.“

Die noch vorhandenen Vordrucke können unter entsprechender Änderung aufgebraucht werden. Für die Verwendung von Vordruckstempeln zur Lösung einzelner Worte und Ergänzung des Textes wird die Genehmigung nach § 110 (1) DA hiermit allgemein erteilt. Eines Vermerks über diese Berichtigung des Drucktextes bedarf es nach §§ 108, 451 Abs. 2 nicht, wenn solche Streichungen und Einfügungen lediglich zur Anpassung des alten Vordrucks an den neuen Wortlaut erfolgt sind.

§ 449 DA (Hausbuch für die deutsche Familie). Wie bei § 430 (Merkblätter). Mein Erl. v. 28. April 1950 (MBI. NW. S. 453) ist durch Abs. 2, letzter Satz, überholt. Ob das Hausbuch bei der Trauung ausgegeben werden kann oder nicht, bestimmen die unteren Verwaltungsbehörden.

§§ 463, 464, 465, 466 (Austausch von Heiratsurkunden). Es bleibt bis auf weiteres bei meinen Anordnungen vom 11. Juni 1948 (MBI. NW. S. 257) und 21. Dezember 1948 (MBI. NW. S. 709) 14. Februar 1949 (MBI. NW. S. 162), da z. Z. noch die Anweisung der Militärregierung besteht, daß auch andere als die „Vertragsstaaten“ 2 Ausfertigungen der Heiratsurkunden erhalten. Die Anschrift des italienischen Konsulats ist jetzt Köln, Gereonstr. 18, und die des griechischen Konsulats Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 16.

§§ 563—570 DA (Angabe des religiösen Bekenntnisses zu statistischen Zwecken). Der Standesbeamte ist nach § 564 Abs. 2 berechtigt, zur Ausfüllung der statistischen Zählkarten nach dem religiösen Bekenntnis der Eltern usw. zu fragen, soweit diese Angaben nicht aus dem Geburtseintrag usw. zu ersehen sind. Für das Namensverzeichnis gilt § 89 DA.

An die Standesämter des Landes Nordrhein-Westfalen und ihre Aufsichtsbehörden.

—MBI. NW. 1952 S. 751.

1952 S. 754 o.
auffr. 1956 S. 633 Nr. 78

1952 S. 754
teilaufgeh. d.
1955 S. 58 Nr. 250

iI. Personalangelegenheiten

Erteilung der Unterbringungsscheine an die Unterbringungsteilnehmer nach dem Gesetz zu Art. 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1952 — II B —
3 b/25.117.04 — 9381/52

Mit meinem Erl. v. 28. Dezember 1951 (MBI. NW. 1952 S. 43) hatte ich darauf hingewiesen, daß die Überprüfung der Personalunterlagen noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde. Eine Benachteiligung der Unterbringungsteilnehmer könnte aus der verzögerten Zustellung der Unterbringungsscheine nicht erwachsen, da jede Behörde in der Lage sei, im Falle einer beabsichtigten Einstellung an Hand der von dem Bewerber vorzulegenden Unterlagen festzustellen, ob er zu dem Personenkreis der Unterbringungsteilnehmer gehört. Wie ich jedoch aus zahlreichen Eingaben der letzten Zeit ersehe, wird gleichwohl von vielen Behörden bei beabsichtigten Einstellungen die Vorlegung des Unterbringungsscheines verlangt. Ich ersuche dringend, eine beabsichtigte Einstellung nicht von der Vorlegung des Unterbringungsscheines abhängig zu machen, da in vielen Fällen die Personalunterlagen noch nicht überprüft und demzufolge auch die Unterbringungsscheine noch nicht zugestellt sind. Noch einige Monate werden vergehen, bis der letzte Unterbringungsteilnehmer in Nordrhein-Westfalen in den Besitz des Unterbringungsscheines gelangt ist. Die Unterbringung darf dadurch aber nicht verzögert werden.

Bezug: RdErl. v. 28. 12. 1951 (MBI. NW. 1952 S. 43) u. v. 15. 2. 1952 (MBI. NW. S. 241).

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

—MBI. NW. 1952 S. 754.

C. Finanzministerium

Wohnungs- und Siedlungsbau aus Soforthilfemitteln; hier: Anerkennung von Geschädigtengemeinschaften

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 6. 1952 — I E 2
(Landesamt für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 6181/2

Das Hauptamt für Soforthilfe hat die nachstehend abgedruckten Richtlinien zur Anerkennung von Geschädigtengemeinschaften erlassen. Sie beruhen auf Ziff. IV/7 der

Bundesrichtlinien für den Wohnungsbau vom 29. Februar 1952 (GMBL S. 41). Die bisher durchgeführten oder beantragten Anerkennungsverfahren sind hinfällig. Zur Durchführung dieser Richtlinien im Lande Nordrhein-Westfalen wird folgendes angeordnet:

- Die Anträge werden von den Ämtern für Soforthilfe und den Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe bei den Regierungspräsidenten vorgeprüft. Anträge sind deshalb beim örtlichen Amt für Soforthilfe einzureichen, das nachprüft, ob die tatsächlichen Angaben der Antragsteller vollständig und zutreffend sind. Hierzu gehört die Prüfung, daß bei Wohnungsbaugeossenschaften 51 % der Mitglieder, bei Wohnungsunternehmen in der Form einer Kapitalgesellschaft die angegebenen Gesellschafter Geschädigte im Sinne der Bundesrichtlinien sind, bzw. daß die Angaben über den Schadensstand am 8. Mai 1945 treffen. Hierüber hat der Dienststellenleiter den Akten eine förmliche Bescheinigung beizufügen und die Akten unverzüglich der Außenstelle zu übersenden.
- Die Außenstelle überprüft die Vollständigkeit der Nachweise und die rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere auch die vorgeschriebene Kapitalbeteiligung nach Abschn. I Abs. 2) und legt die Vorgänge mit einer kurzen Stellungnahme dem Landesamt für Soforthilfe vor, falls eine Anerkennung als Geschädigten-Gemeinschaft in Frage kommt. Kann eine Anerkennung nach den Richtlinien nicht ausgesprochen werden, ist dies den Antragstellern mit kurzer Begründung durch die Außenstelle bekanntzugeben.
- Soweit bereits nach den bisherigen Vorschriften Anerkennungen ausgesprochen waren und demzufolge bei mir Akten vorhanden sind, erfolgt die Nachprüfung unmittelbar durch mich.
- Eingetragene Vereine sind auf Abschn. I Abs. 4 (Anerkennung nach Umgründung) hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hauptamt für Soforthilfe
— Der Präsident —
Az.: II B — 790 30 —
Tgb. Nr. II B-389 52

Bad Homburg v. d. H., den 11. Juni 1952.

Richtlinien zur Anerkennung von Geschädigten-Gemeinschaften

I.

Voraussetzungen der Anerkennung

Eine Wohnungsbaugeossenschaft ist als Geschädigten-Gemeinschaft anzuerkennen, wenn mindestens 51 % ihrer sämtlichen Mitglieder Geschädigte im Sinne von Ziffer IV/3 der Bundesrichtlinien für den Wohnungsbau vom 29. Februar 1952 sind. Personenvereinigungen in anderen Rechtsformen können nicht als Geschädigten-Gemeinschaften anerkannt werden.

Bei Wohnungsunternehmen in der Form einer Kapitalgesellschaft sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Geschädigten-Gemeinschaft gegeben, wenn sich entweder mindestens 51 % des Kapitals in den Händen von Geschädigten im Sinne von Ziffer IV/3 der erwähnten Richtlinien befinden oder wenn wenigstens 70 % des gesellschaftseigenen Wohnungsbestandes am 8. Mai 1945 durch Sachschäden auf die Dauer unbenutzbar geworden waren.

Da vorauszusetzen ist, daß bei Anwendung der vorgenannten Grundsätze die Frage der Leitung eine den Interessen der Geschädigten entsprechende Lösung gefunden hat, bedarf dieser Punkt im Anerkennungsverfahren keiner Prüfung.

Dergleichen hat die bisherige Zuweisung von Wohnungen an anspruchsberechtigte Geschädigte auf die Anerkennung von Geschädigten-Gemeinschaften keinen Einfluß.

Für eine Anerkennung kommen grundsätzlich nur Gemeinschaften in Betracht, die am 19. März 1952 bereits bestanden haben oder für welche die Eintragung beim Registergericht oder die Aufnahme in den zuständigen Prüfungsverband nachweislich an diesem Tage bereits beantragt war. Diese Voraussetzungen gelten auch dann als erfüllt, wenn eine Gemeinschaft am 19. März 1952 zwar bestanden hat, aber erst nach diesem Zeitpunkt durch Umgründung eine anerkennungsfähige Rechtsform erhielt.

II. Verfahren

Anträge auf Anerkennung sind bei den zuständigen Landesämtern für Soforthilfe einzureichen, welche darüber nach Anhören der für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Landesbehörde und von Vertretern der Geschädigtengruppen entscheiden.

Bei Genossenschaften ist von der im Zeitpunkt der Antragstellung im Genossenschaftsregister eingetragenen Gesamtzahl der Mitglieder auszugehen und der Anteil der anspruchsberechtigten Geschädigten durch Bescheinigungen nach Ziffer IV/3 der Bundesrichtlinien vom 29. Februar 1952 (bzw. nach Ziffer III/3 der Bundesrichtlinien vom 20. Februar 1951) nachzuweisen.

Kapitalgesellschaften, deren Antrag sich auf die Kapitalbeteiligung von Geschädigten stützt, verfahren in entsprechender Weise; wird die Anerkennung auf Grund eines 70 %igen, durch Sachschaden verursachten Wohnungsverlustes beantragt, so ist hierüber eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsverbandes — gegebenenfalls für die Jahresabschlußprüfung bestellten Wirtschaftsprüfers — beizubringen.

Die in § 21 WoBauG gestellten Anforderungen an Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bleiben im Anerkennungsverfahren außer Betracht. Hierbei handelt es sich um Voraussetzungen für die Mittelvergabe, deren Prüfung den Bewilligungsstellen obliegt. Auch von der Gemeinnützigkeit eines Unternehmens kann die Anerkennung als Geschädigten-Gemeinschaft nicht abhängig gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Anerkennung (Absatz 1) kann die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige Landesbehörde den Geschädigten-Gemeinschaften im Interesse einer organischen Planung Hinweise geben, unter welchen Voraussetzungen (besonders hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) und in welchem Umfang sie Aussicht auf Berücksichtigung haben.

III.

Berücksichtigung von Geschädigten-Gemeinschaften bei der Vergabe von Wohnungsbaudarlehen aus Mitteln des Soforthilfesfonds

Der Anspruch anerkannter Geschädigten-Gemeinschaften auf bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von nachrangigen Wohnungsbaumitteln aus dem Soforthilfesfonds ergibt sich aus Ziffer IV/7 der Bundesrichtlinien für den Wohnungsbau vom 29. Februar 1952.

Die Arbeitsgemeinschaft der für den Wohnungsbau zuständigen Länderminister hat die darin niedergelegten Grundsätze durch einen eigenen Beschuß unterstrichen, den ihr Ausschuß Baufinanzierung in seiner Sitzung am 16. Mai 1952 in Hamburg faßte, und der folgenden Wortlaut hat:

„Soweit die Soforthilfemittel nicht zur Schaffung von Einzeleigentum der Geschädigten eingesetzt werden, sind Anträge anerkannter Geschädigten-Gemeinschaften im Sinne von Ziffer IV/7 der Bundesrichtlinien für den Wohnungsbau vom 29. Februar 1952 bei sonst gleichliegenden Voraussetzungen zu bevorzugen.“

Dieser Beschuß wird allen Bewilligungsstellen der Länder von den obersten Baubehörden als bindende Anweisung mitgeteilt werden.

IV.

Schlußbestimmungen

Auf Grund des vorstehenden Erlasses werden alle Anerkennungsverfahren hinfällig, die nach meinen Rundschreiben vom 24. September und 10. Oktober 1951 (Ziff. 1) beantragt oder durchgeführt worden sind. Hierdurch ändert sich jedoch nichts an den Darlehenszusagen, die von den Bewilligungsstellen bereits erteilt wurden, und an den Befürwortungen, die bei der Vergabe von I. Hypotheken aus Soforthilfemitteln von den dafür eingesetzten Landesausschüssen vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ausgesprochen wurden.

Dr. Baron Manteuffel.

— MBL. NW. 1952 S. 754.

F. Arbeitsministerium

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen v. 1. 7. 1952 — I a 3 1013

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (BGBl. I S. 123) wird beim Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen ein Verwaltungsausschuß als Organ der Selbstverwaltung gebildet. Der Verwaltungsausschuß besteht aus je 9 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hierdurch die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen bis zum 21. Juli 1952 beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fritz-Roeber-Str. 2, einzureichen. Die Vorschlagslisten werden dem Vorstand der Bundesanstalt vorgelegt, der die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes beruft.

Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG berufen werden, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Als Vertreter der Arbeitnehmer kann

nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird, als Vertreter der Arbeitgeber, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt und von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. (Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bundesanstaltsgesetz.)

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben enthalten: a) Name, Vorname, b) Geburtsdatum, c) Beruf, d) Anschrift. Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft soll eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder im Bezirk des Landes beigefügt werden, der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband im Bereich des Landes zugehörigen Betrieben.

— MBl. NW. 1952 S. 756.

G. Sozialministerium

Tuberkulosehilfe

RdErl. d. Sozialministers v. 28. 5. 1952 — III A/6 —

1. Empfängern wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe, die sich einer stationären Behandlung unterziehen müssen, wird für den Monat, in welchem die stationäre Behandlung beginnt, die Tuberkulosehilfe in voller Höhe belassen.
2. Die Neufestsetzung der wirtschaftlichen Hilfe erfolgt vom 1. des Monats an, der auf den Aufnahmetag folgt.
3. Als Empfänger wirtschaftlicher Hilfe gilt auch derjenige Erkrankte, der nur Ernährungsbeihilfe bezieht.
4. Diese Regelung tritt ab 1. Juni 1952 für alle in meiner Betreuung stehenden Patienten in Kraft.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Köln;
die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 757.

Verrechnungsfähigkeit von Umsiedlungskosten; hier: Kosten der Rückkehr bereits umgesiedelter Heimatvertriebener

RdErl. d. Sozialministers v. 1. 7. 1952 — III A 1/KFH/80 — IV A 2/2600 1941/52 —

Es ist bekannt geworden, daß aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern ins Land Nordrhein-Westfalen umgesiedelte Heimatvertriebene vielfach die Bewilligung von Fahrtkosten zu einer nochmaligen Rückkehr ins Abgabeland beantragen, um aus den verschiedensten Gründen dort zurückgelassenes Umzugsgut nachzuholen. Beihilfen zu derartigen Reisen sowie zur Auslösung der Fracht am Eingangsort fallen nicht mehr ohne weiteres unter die Aufwendungen der Umsiedlung im Sinne des § 14 a des Überleitungsgesetzes. Ob und inwieweit in solchen Fällen Mittel der Kriegsfolgenhilfe zur Verfügung gestellt werden können, muß daher im Einzelfall nach fürsorgerischen Gesichtspunkten durch den zuständigen Bezirksfürsorgeverband entschieden werden.

Das gleiche gilt für Heimatvertriebene, die in das Land Nordrhein-Westfalen umgesiedelt worden sind und aus eigenem Entschluß endgültig wieder ins Abgabeland zurückkehren. In diesen Fällen ist bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ein strenger Maßstab besonders dann anzulegen, wenn die Rückkehr objektiv nicht begründet ist, da grundsätzlich nicht gebilligt werden kann, daß Umsiedler ohne zwingende Gründe ins Abgabeland zurückkehren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster;
die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 757.

Notizen

Aenderung der Fernsprechsammelnummer des Finanzministeriums

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erhält am 26. Juli 1952 die Fernsprechsammelnummer 86 71 (bisher 1 04 61). Die Umschaltung wird nach Mitteilung der Bundespost am Nachmittag des vorgenannten Tages durchgeführt.

Ich bitte, die Telefonverzeichnisse entsprechend zu berichtigten.

— MBl. NW. 1952 S. 758.

Brasilianisches Konsulat in Düsseldorf

Die Anschrift des kürzlich in Düsseldorf errichteten Brasilianischen Konsulats lautet:

Düsseldorf,
Kaiserswerther Straße 164,
Tel. 4 39 43.

— MBl. NW. 1952 S. 758.

Vorläufige Zulassung

des Kolumbianischen Generalkonsuls in Hamburg, Cayetano Suarez Pinzon

Die Bundesregierung hat den zum kolumbianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Cayetano Suarez Pinzon in dieser Eigenschaft für das folgende Gebiet vorläufig zugelassen: Hansestadt Hamburg, die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Die Anschrift des Generalkonsulats lautet: Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 17 a. F 34 56 66, 35 54 20.

— MBl. NW. 1952 S. 758.

Vorläufige Zulassung

des Kolumbianischen Vizekonsuls in Bonn, Miguel Rasch Isla

Die Bundesregierung hat den zum kolumbianischen Vizekonsul und Leiter des Konsulats in Bonn ernannten Herrn Miguel Rasch Isla in dieser Eigenschaft für den Stadtkreis Bonn vorläufig zugelassen.

— MBl. NW. 1952 S. 758.

Verbindungsstelle des Zwischenstaatlichen Komitees für die Auswanderung aus Europa in Bonn

Die Verbindungsstelle des Zwischenstaatlichen Komitees zur Bundesregierung wurde von Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 65, nach Bad Godesberg, Friedrichstr. 10, verlegt (Fernsprech-Nr. Bad Godesberg 5888/5889).

— MBl. NW. 1952 S. 758.

Berichtigung

Betrifft: Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte, der Strafkammerschöffen und der Geschworenen für die Amtszeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1954 (Gem. RdErl. d. Innenministers Abt. I 13.98 — 1833/50 — u. d. Justizministers — V 1 — 3221 — 2 — v. 15. 4. 1952 (MBl. NW. 1952 S. 484)).

In Spalte 487 unter Ziff. 7, Landkreis Lemgo, und Ziff. 8, Landkreis Detmold, sind die Worte:

„Amtsgerichtsbezirk Detmold“

jeweils durch die Worte

„Amtsgerichtsbezirk Lemgo“

zu ersetzen.

— MBl. NW. 1952 S. 758.

